

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**
Ausgabe - Nr. **12**
Ausgabetag **09.03.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
81	05.03.18	Neuaufstellung Außenbereichssatzung „Milter Weg“ hier: In-Kraft-Treten	161 – 163
BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER			
82	01.03.18	Flurbereinigung Werseae hier: Öffentliche Bekanntmachung Veräußerung von Masselandflächen	164 – 165
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
83	01.03.18	Kraftloserklärung von zwei Sparkassenbüchern	166
84	06.03.18	Aufgebot eines Sparbuches	167
KREIS WARENDORF			
85	05.03.18	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsent- scheidungen	168 – 170

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Neuaufstellung Außenbereichssatzung "Milter Weg" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 22.02.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung die Neuaufstellung der Außenbereichssatzung "Milter Weg" der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung der Außenbereichssatzung "Milter Weg" der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzung der Neuaufstellung der Außenbereichssatzung "Milter Weg" der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Neuaufstellung der Außenbereichssatzung "Milter Weg" einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Satzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

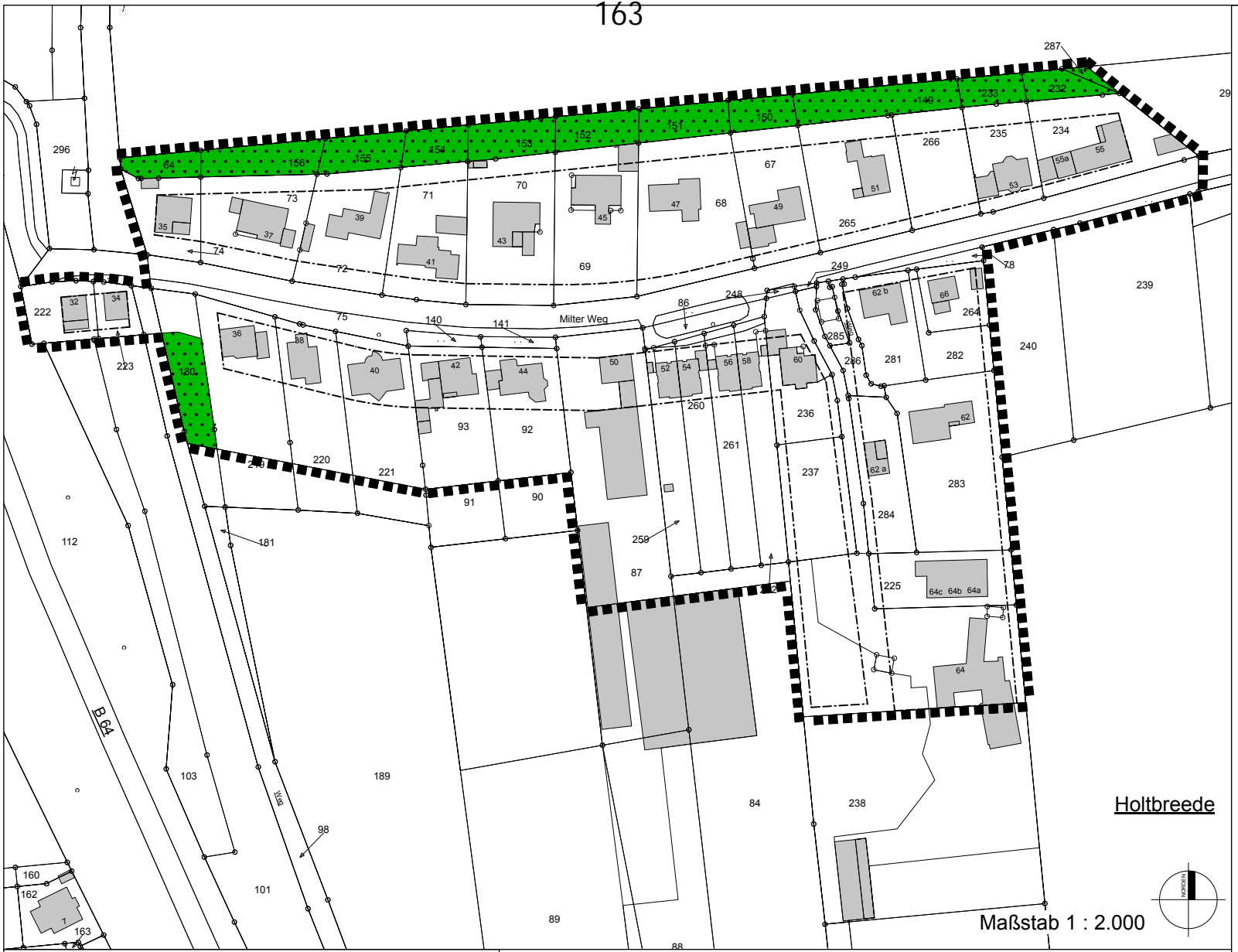
Die Neuaufstellung der Außenbereichssatzung "Milter Weg" mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 05.03.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

Gez.

Wolfgang Pieper



Holtbreite

Maßstab 1 : 2.000



**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 01.03.2018
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5015

**Flurbereinigung Werseae
Az.: 33.7 - 4 08 02**

Öffentliche Bekanntmachung

Veräußerung von Masselandflächen

Im Gebiet der Flurbereinigung Werseae befinden sich landwirtschaftliche Flächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Werseae. Die Verwendung dieses noch nicht unterverteilten Masselandes wird durch das folgende Gebotsverfahren geregelt.

Es wird hiermit zur Abgabe von Geboten auf Zuteilung der folgenden Masselandgrundstücke aufgefordert:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	überwiegende Nutzungsart
1	Beckum	139	30	1,5480	Ackerland
2	Beckum	139	58,59,66	6,0828	Ackerland
3	Beckum	143	87	2,3965	Ackerland
4	Beckum	143	88	1,7327	Ackerland
5	Beckum	143	90	2,6641	Ackerland
6	Beckum	143	99	2,9376	Ackerland

Vorgenannte Flächen werden zur wertgleichen Abfindung der Teilnehmer nicht mehr benötigt und sind in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise nach § 54 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu verwenden.

Nach Anforderung der Bewerbungsunterlagen unter folgender Adresse:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33
z. Hd. Frau Drees
Leisweg 12
48653 Coesfeld

oder E-mail: dez33@brms.nrw.de

erhalten die Interessenten von der Flurbereinigungsbehörde einen Bewerbungsbogen mit den dazugehörigen Zuteilungsbedingungen. Diesen liegt ein Exposé mit näheren Informationen zu Preis, Lage und Bodenbeschaffenheit der jeweiligen Flächen bei.

Bewerbungen werden nur in schriftlicher Form unter Verwendung des o. g. Vordrucks berücksichtigt. Die Abwägung des Zuschlages verlangt eine zutreffende Ermittlung und Bewertung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerber. Das Gebot ist daher unter Angabe der jeweiligen Betriebsdaten an die Flurbereinigungs-

behörde zu richten. Die Entscheidung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte.

Bewerbungen per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabefrist für die Bewerbungen endet **am 17.04.2018 um 12.00 Uhr**. Nur bis zu diesem Zeitpunkt bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangene Gebote werden berücksichtigt.

Durch einen noch aufzustellenden Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Die Entscheidung über die Zuteilung liegt im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde.

Die Bieter werden durch die Flurbereinigungsbehörde über das Ergebnis der Masselandvergabe benachrichtigt.

Die o. a. Flächen sind ab dem 01.11.2018 pachtfrei. Der Besitzübergang ist für diesen Zeitpunkt vorgesehen.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Drees unter der Tel. 0251/411–5015 sowie Herr Niewind unter Tel. 0251/411–5049.

Im Auftrag

gez. Kehl

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 491821641 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 01.03.2018 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 491821658 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 01.03.2018 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302086384 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 06.06.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Rene Guder

letzte bekannte Anschrift: **Pannenberg 51, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **05.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/14/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.03.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Bianca Biedermann

letzte bekannte Anschrift: **Bankenstr. 5, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **06.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/15/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.03.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Milos Dzurnak

letzte bekannte Anschrift: **Eichendorffstr. 8 A, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **01.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/15/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Andra Stan

letzte bekannte Anschrift: **Napoleonsdamm 22, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **01.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/14/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sven Fritz, zuletzt wohnhaft in Oldesloher Str. 79 23795 Bad Segeberg mit Schreiben vom 11.01.2018, Aktenzeichen 3200/418640 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 204, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat